



Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

A	Gesetzliche Grundlagen
B	Abwasserreglement
I	Allgemeine Bestimmungen § 1 - § 12
II	Anschlusspflicht und Anschlussrecht § 13 - § 16
III	Bewilligungsverfahren § 17 - § 22
IV	Technische Ausführungsvorschriften § 23 - § 29
V	Abgaben § 30 - § 51
VI	Rechtsschutz und Vollzug § 52 - § 53
VII	Schlussbestimmungen § 54 - § 55
	Gebührentarif zum Abwasserreglement

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
 - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinde
 - ¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
 - ²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.
Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
 - § 37
 - ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
 - § 20 Abs. 2
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

B Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Villmergen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Zweck

§ 2

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Geltungsbereich

§ 3

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

**Abwasseranlagen
und Begriffe**

²Die Begriffe sind im Kapitel IV Technische Ausführungsvorschriften definiert.

§ 4

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Aufgaben der Gemeinde

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

**Projekt- und
Kreditbewilligung**

§ 6

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

Gemeinderat

- a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

Gewässerschutzstelle

§ 30 EG UWR

§ 37 V EG UWR

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Kanalisationsplanung

§ 17 EG UWR

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

Genehmigung

§ 21 EG UWR

§ 9

¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

Öffentliche Abwasseranlagen

²Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Statuten

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

Private Abwasseranlagen

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

³Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

Art. 11 GSchV

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

⁶Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

**Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
§ 17 EG UWR**

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Abwasserkataster

II Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

Anschlusspflicht

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

Anschlussrecht

²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§§ 35/36 V EG UWR

§ 15

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

**Bestehende
Abwasseranlagen**

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 16

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

Anschlussfrist

III Bewilligungsverfahren

§ 17

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

Gesuch für private Abwasseranlagen

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers verändert werden, sind bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

Gesuchunterlagen

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern sowie der Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung.
- Kolorierter Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler (mit Höhenangaben von Deckel-, Einlauf-, Auslauf- bzw. Sohlenhöhen);
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angabe der Bruttogeschossflächen (in m²), der Gebäudegrundflächen (in m²) und der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

Prüfungskosten

§ 20

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

Baubeginn, Geltungsdauer

§ 21

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

Projektänderung

²Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 22

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

²Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁴Den beauftragten Organen steht das Recht zu, die privaten Entwässerungsanlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Missständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

⁵Die Schachtdeckel der Kontrollschächte müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung der Leitungen zugänglich sein.

IV Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

Technische Ausführungsvorschriften

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

²Es gilt jeweils die aktuellste Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Abwasser

§ 25

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

**Nichtverschmutztes
Abwasser**

Dabei handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

⁴Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie
Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

**Wenig verschmutztes Ab-
wasser**

§ 26

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

Übergangslösungen

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 27

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

Einleitungsbewilligung

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 28

¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

Landwirtschaftsbetriebe

²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

Haftung

²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 31

¹Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Abwasserreglements.

Gebührentarif

²Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer

³Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2016. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Gebührenanpassung

§ 32

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

Verjährung

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Zahlungspflichtige

§ 34

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

Verzug, Rückerstattung

§ 35

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

**Härtefälle,
besondere Verhältnisse,
Zahlungserleichterungen**

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

Kosten

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.

§ 37

Der Beitragsplan enthält:

Beitragsplan

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AVA);
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 38

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Anlagen mit Mischfunktion

§ 39

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

Auflage und Mitteilung

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 40

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Vollstreckung

§ 41

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Bauabrechnung

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 42

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

Zahlungspflicht

§ 43

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

Fälligkeit

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 44

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

Bemessung

§ 45

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

Sanierungsleitungen

3. Anschlussgebühr

§ 46

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird unter Berücksichtigung der Bruttogeschossfläche, der Gebäudegrundfläche und der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen festgelegt (siehe Gebührentarif in Anhang).

Bemessung

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Gebühr um 30 % reduziert.

⁴Für private Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr erhoben (siehe Gebührentarif in Anhang).

⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Meteorwasser direkt in eine Sauberwasserleitung bzw. ein Gewässer abgeleitet oder versickert wird.

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁷Für alleinstehende Kleinbauten (Gerätehaus, Velounterstand, usw.) von weniger als 10 m² Grundfläche, welche das Dachwasser vollständig versickern, wird keine Anschlussgebühr erhoben.

⁸Als wasserundurchlässige Oberflächen gelten bei der Erhebung der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen insbesondere Drainbeläge, Betonverbundsteine (exkl. Sickerverbundsteine), Mergelbeläge, Pflästerungen, Asphalt- oder Betonbeläge.

§ 47

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 46 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 48

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

Zahlungspflicht

§ 49

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Sicherstellung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Erhebung

4. Benützungsgebühr

§ 50

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

Grundsatz

²Der Benützungsgebühren werden zusammen mit der Wasserrechnung erhoben.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 51

¹Die Benützungsgebühr (Verbrauchsgebühr) für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch (siehe Gebührentarif in Anhang).

**Benützungsgebühr
(Verbrauchsgebühr)**

²Die Benützungsgebühr (Verbrauchsgebühr) kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Die Benützungsgebühr (Verbrauchsgebühr) kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵Bei Liegenschaften, die keinen eigenen Wasserzähler haben, legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr aufgrund von Erfahrungswerten fest.

⁶Für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen (Strassen, Parkplätze, Lagerplätze) mit einer Grundfläche von mehr als 500 m² wird die Benützungsgebühr pro m² Grundfläche erhoben (siehe Gebührentarif in Anhang).

⁷Für öffentliche Brunnen mit Anschluss an die Kanalisation wird eine Pauschalabgabe pro Jahr erhoben (siehe Gebührentarif in Anhang).

VI Rechtsschutz und Vollzug

§ 52

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

**Rechtsschutz,
Vollstreckung**

²Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 53

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Strafbestimmungen

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 54

¹Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 1. Oktober 2008 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 55

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Übergangsbestimmungen

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

.....

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Gebührentarif zum Abwasserreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Villmergen beschliesst, gestützt auf § 31 des Abwasserreglements, folgende Gebühren (exkl. MwSt.):

1. Anschlussgebühren, einmalig (§ 46)

Bruttogeschossflächen für Wohnbauten pro m ²	Fr.	50.--
Bruttogeschossflächen für Industrie- und Gewerbebauten pro m ²	Fr.	35.--
Gebäudegrundflächen pro m ²	Fr.	35.--
In die Kanalisation entwässerten Hartflächen pro m ²	Fr.	35.--
Private Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	50.--

2. Benützungsgebühren, jährlich wiederkehrend (§ 51)

Frischwasserverbrauch pro m ³	Fr.	0.80
für entwässerte Strassenflächen (Gemeindestrassen) pro m ²	Fr.	0.40
für entwässerte Strassen-, Parkplatz- und Lagerplatzflächen mit einer Grundfläche von mehr als 500 m ² , pro m ²	Fr.	0.40

3. Sondergebühren

Benützungsgebühren für öffentliche Brunnen mit Anschluss an die Kanalisation (pauschal pro Brunnen im Jahr)	Fr.	500.--
---	-----	--------

Der Tarif tritt mit dem Abwasserreglement in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

.....

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: